

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Gasgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Gasgeräten und Anträge bereithält.

2. Messeinrichtungen, § 8 GasGVV

- 2.1 Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.
- 2.2 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3 a) oder Abs. 3 b) EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

3. Ablesung, § 11 GasGVV

- 3.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung, hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
- 3.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

4. Abrechnung, § 12 GasGVV

- 4.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das Abrechnungsjahr endet zum 31.12.
- 4.2 Die Rechte des Kunden aus § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
- 4.3 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

- a. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - b. Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 - c. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 4.4 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet.

Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

5. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 4.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

6. Zahlungsweise, § 16 Abs. 3 GasGVV

- 6.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
- **Bareinzahlung** in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Stadtroda GmbH, Breiter Weg 58, 07646 Stadtroda, zu den üblichen Geschäftszeiten.
 - **Banküberweisung** auf das von der Stadtwerke Stadtroda GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertrags-/ Kundennummer. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
 - **Lastschriftinzugsverfahren:** Hierbei ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugs Ermächtigung an die Stadtwerke Stadtroda GmbH bedarf der Textform und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
- zu leisten.
- 6.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

7. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV

- 7.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

- 7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

8. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV

- 8.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 8.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 GasGVV

Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 9.1 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 9.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Kündigung, § 20 GasGVV

10.1 Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

10.2 Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2026 in Kraft

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Stadtroda GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Gültig ab 01.01.2026

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen GasGVV)

a) Zahlungsverzug

- Zahlungserinnerung	1,50 € ¹⁾
- Mahnkosten	1,50 € ¹⁾
- Nachinkasso / Direktinkasso	nach Aufwand

b) Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- Unterbrechung der Versorgung	80,00 € ¹	
- Wiederherstellung der Versorgung		
• innerhalb der Öffnungszeit	80,00 €	95,20 €
• außerhalb der Öffnungszeit	255,00 €	303,45 €

c) Pauschale für vergebliche Wege	80,00 €	95,20 €
-----------------------------------	---------	---------

2. Umsatzsteuer

Die mit¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.